

7538-UG**Richtlinien für Zuwendungen
für Kleinkläranlagen (RZKKA 2010)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit****vom 22. Dezember 2010 Az.: 59g-U4454.11-2009/4**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Nebenbestimmungen
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. Schlussbestimmungen

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Gebäudeliste der Gemeinde
Anlage 2 Antrag auf Förderung
Anlage 3 Sammelantrag und Verwendungsnachweis
Anlage A Gutachten zur Indirekteinleitung
Anlage B Abnahmeprotokoll

1. Zweck der Zuwendung

Durch Zuwendungen nach diesen Richtlinien kann zum Schutz der Gewässer in den nicht durch gemeindliche Sammelkläranlagen entsorgten Bereichen in Bayern, insbesondere im ländlichen Raum, der Bau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischen Stufen, die aufgrund der Änderung der Abwasserverordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl I S. 2497, ber. S. 4550) erforderlich wurden, gefördert werden. Ebenso können private Anschlusskanäle an gemeindliche Sammelkläranlagen, die anstelle von Kleinkläranlagen errichtet werden, gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig nach diesen Richtlinien sind die Aufwendungen für:
 - 2.1.1 den erstmaligen Bau einer den Anforderungen nach § 60 WHG entsprechenden biologischen Reinigungsstufe mit einer Ausbaugröße von bis zu 50 EW,
 - 2.1.2 den Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe nach DIN 4261-1, wenn gleichzeitig eine biologische Reinigungsstufe gemäß Nr. 2.1.1 errichtet wird,
 - 2.1.3 Maßnahmen in Verbindung mit Nr. 2.1.1 zur Erfüllung weiter gehender Anforderungen, soweit diese wasserrechtlich gefordert sind oder

- 2.1.4 den erstmaligen Bau privater Anschlusskanäle an gemeindliche Sammelkläranlagen. Für diesen Fördergegenstand gelten die nachfolgenden Bestimmungen so, als wäre eine Kleinkläranlage nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 errichtet worden.

- 2.2 Nicht zuwendungsfähig nach diesen Richtlinien sind:

- 2.2.1 die Aufwendungen für Kleinkläranlagen und private Anschlusskanäle für Gebäude, die vor dem 1. Januar 2002 keinen Abwasseranfall hatten (Neubauten),

- 2.2.2 Aufwendungen, die nach RZWas 2005 förderfähig sind oder

- 2.2.3 Aufwendungen für den Bau privater Anschlusskanäle, die die Förderswellen nach Nrn. 4.3 RZWas 2005 und 3.1 der Anlage 2b RZWas 2005 nicht erreichen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach Nrn. 5.1 bis 5.3 können erhalten:

- 3.1 Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig sind,

- 3.2 Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, sofern sie sonst öffentlich-rechtlich verpflichtet sind oder sich öffentlich-rechtlich verpflichtet haben, eine Kleinkläranlage zu bauen und zu betreiben und

- 3.3 Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig sind und Kleinkläranlagen in eigener Trägerschaft bauen und betreiben; für private Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 können diese keine Zuwendungen erhalten.

Zuwendungen nach Nr. 5.4 können unabhängig von der Abwasserbeseitigungspflicht nur Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften erhalten, wenn ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Nr. 7.1 vorgelegt wird.

Schließen sich mehrere abwasserbeseitigungspflichtige Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte zusammen, um eine gemeinschaftliche Kleinkläranlage oder einen gemeinschaftlichen privaten Anschlusskanal mit einer Ausbaugröße von bis zu 50 Einwohnerwerten zu errichten, ist von ihnen eine natürliche oder juristische Person mit der Abwicklung des Zuwendungsverfahrens vertraglich zu beauftragen, an die die Zuwendungen mit befreiender Wirkung für alle Berechtigten ausgezahlt werden.

Werden Zuwendungen nicht kommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO sowie der ANBest-P.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn:

- 4.1 die Gemeinde in ihrem Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt hat, dass der Ortsteil oder Teile davon nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen werden soll oder
- 4.2 wenn die Nachrüstung der Kleinkläranlage bzw. die Sanierung der Einleitung für den ganzen Ortsteil oder Teile davon wasserrechtlich gefordert ist.

Das in Nr. 4.1 genannte Abwasserbeseitigungskonzept muss die Wirtschaftlichkeit der Planung aufzeigen und mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt sein.

Eine Zuwendung kann außerdem nur gewährt werden, wenn:

- 4.3 für die Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis und im Fall der Indirekteinleitung (d. h. auch im Fall des Baus eines privaten Anschlusskanals) die Zustimmung des Trägers der Kanalisation und ein Gutachten zur Indirekteinleitung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage A) vorliegt,
- 4.4 die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage bzw. des privaten Anschlusskanals durch ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B) bestätigt wird und
- 4.5 wenn die Maßnahme vor Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Festbeträge, bei Antragstellern nach Nrn. 3.1 und 3.2 in Form eines Zuschusses und bei Antragstellern nach Nr. 3.3 in Form einer Zuweisung, gewährt. Die Höhe der Zuwendung wird je Anlage festgelegt zu:

		Sockelbetrag in € für eine 4-EW-Anlage (Mindestgröße)	Zusätzlicher Betrag in € je EW für jeden weiteren EW
5.1	Biologische Stufe nach Nr. 2.1.1	1.000	150
5.2	Mechanische Vorbehandlungsstufe nach Nr. 2.1.2	400	–
5.3	Weiter gehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3	300	30
5.4	Nebenkostenpauschale	7,5 % der Summe 5.1 bis 5.3	

Für private Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 wird höchstens dieselbe Zuwendung gewährt, die für den

Bau einer Kleinkläranlage nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 gewährt worden wäre. Die Pauschale nach Nr. 5.2 wird für jeden Anschlusskanal einmal gewährt; die Pauschale nach Nr. 5.3 wird gewährt, wenn für den Ortsteil weiter gehende Anforderungen gestellt werden.

Die Zuwendungsbeträge werden centgenau abgerundet.

6. Nebenbestimmungen

Hinweis: Verstöße gegen Nebenbestimmungen können eine Aufhebung des Förderbescheids und eine Rückforderung der Zuwendung einschließlich Verzinsung zur Folge haben.

6.1 Nachweis der Einwohnerwerte

Die Zahl der Einwohnerwerte (Ausbaugröße) ist der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekteinleitung (Anlage A) zu entnehmen. Bei gemeinschaftlichen Kleinkläranlagen bzw. gemeinschaftlichen privaten Anschlusskanälen zählt die in der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. im Gutachten zur Indirekteinleitung (Anlage A) festgelegte Ausbaugröße der Gesamtanlage.

6.2 Mehrfachförderungen

Für eine Maßnahme, die nach diesen Richtlinien gefördert werden soll, darf keine weitere Förderung, insbesondere auch keine Förderung nach RZWAs für eine notwendig werdende Kapazitätserweiterung oder Sanierung einer zentralen Abwasseranlage und keine Verrechnung mit Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG in Anspruch genommen werden. Es kann maximal eine Kleinkläranlage je Gebäude bzw. maximal ein privater Anschlusskanal je Grundstück gefördert werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Hinweis: Für das Verfahren von Nrn. 7.2 bis 7.6 steht eine internetbasierte Software unter www.rzkka.bayern.de für Antragsteller, Gemeinden, private Sachverständige der Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsämter und Kreisverwaltungsbehörden bereit.

7.1 Abwasserbeseitigungskonzept

Die Gemeinde erstellt ein mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmtes Abwasserbeseitigungskonzept gemäß Nr. 4.1 über das Gemeindegebiet oder Teile davon. Dieses Konzept enthält eine Liste der Ortsteile, die nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen werden oder für die wasserrechtlich die Nachrüstung der Kleinkläranlagen mit biologischen Stufen gefordert ist. Ortsteile, in denen zusätzlich weiter gehende Anforderungen wasserrechtlich zu fordern sind, sind entsprechend zu kennzeichnen.

7.2 Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn

Für jeden Ortsteil einer Ortsteilliste legt die Gemeinde nach der Abstimmung des Abwasserbeseitigungskonzepts eine Gebäudeliste der zum Stichtag 1. Januar 2002 vorhandenen Gebäude mit Abwasser-

anfall dem Wasserwirtschaftsamt vor (nach Muster der Anlage 1, zweifach; die Listen können auch in elektronischer Form übermittelt werden).

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird schriftlich für jeweils ganze Ortsteile ohne weiteren Antrag der Gemeinde vom Wasserwirtschaftsamt erteilt. Eine Ausfertigung der Gebäudeliste geht an die Gemeinde als Anlage zur Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn. In begründeten Fällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn auch rückwirkend bis längstens 1. Januar 2002 erteilt werden. Die Ortsteile, für die eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt, werden von der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

7.3 Unterlagen für den Förderantrag

Nach Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage bzw. nach Errichtung des privaten Anschlusskanals wird der Antrag auf Förderung mit Formblatt gemäß Anlage 2 gestellt, dem ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B, im Original) beizufügen ist, das insbesondere die Zahl der Einwohnerwerte (Ausbaugröße) gemäß Nr. 6.1 sowie ggf. weiter gehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3 nennt und bestätigt. Für den Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe (vgl. Nrn. 2.1.2 und 5.2) ist zusätzlich ein Rechnungsbeleg beizufügen, mit Ausnahme beim Bau eines privaten Anschlusskanals nach Nr. 2.1.4.

7.4 Antragsverfahren

7.4.1 Antragsteller nach Nrn. 3.1 bzw. 3.2 leiten ihren Einzelantrag (Anlage 2, einfach) mit den zugehörigen Unterlagen der Gemeinde zu. Die Gemeinde sammelt die Einzelanträge, prüft sie bezüglich der in Anlage 2 genannten Fördervoraussetzungen und legt einmal im Jahr einen Sammelantrag und Verwendungsnachweis (Anlage 3, dreifach) dem Wasserwirtschaftsamt vor.

7.4.2 Antragsteller nach Nr. 3.3 legen einmal im Jahr einen gesonderten Sammelantrag und Verwendungsnachweis (Anlage 3, dreifach) für ganze Ortsteile dem Wasserwirtschaftsamt vor.

7.4.3 Weitere Sammelanträge können ab einem Zuwendungsbedarf von 50.000 € je Antrag gestellt werden.

7.5 Bewilligende Stelle

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt.

7.6 Bewilligungsverfahren, Auszahlung

7.6.1 Für die im Sammelantrag enthaltenen Maßnahmen werden den Antragstellern über die Gemeinden als Erstempfänger die Fördermittel nach Nrn. 5.1 bis 5.4 bewilligt.¹⁾ Die dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegte Anlage 3 wird zu einer Anlage des Zuwendungsbescheids, ein Exemplar verbleibt beim Wasserwirtschaftsamt, ein Exemplar geht an das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

7.6.2 Falls die Gemeinde die geförderten Kleinkläranlagen in eigener Trägerschaft baut und betreibt (Nr. 3.3), hat sie sicherzustellen, dass der volle Zuwendungsvorteil dem Anschlussnehmer zugute kommt.

7.6.3 In den Fällen Nrn. 3.1 und 3.2 sind die anteiligen Zuschussbeträge nach Nrn. 5.1 bis 5.3 gemäß Anlage 3 in der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Fassung durch Bescheid gemäß Nr. 12 VVK der Gemeinde an die Anschlussnehmer (Indirekteinleiter nach Nr. 3.2) bzw. die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 weiterzuleiten. Die Gemeinde erfüllt durch die Weiterleitung der Zuschussbeträge den Zuwendungszweck.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Einvernehmen

Diese Bekanntmachung ergeht, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

8.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2014 befristet, mit Ausnahme für Sammelanträge, die bis zum 31. Dezember 2014 dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt und erst nach dem 31. Dezember 2014 bewilligt werden.

8.3 Übergangsregelungen

a) Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien auf der Grundlage der Nr. 7.2 der RZKKA vom 23. April 2003 (AllMBl S. 161) bzw. 18. Oktober 2006 (AllMBl S. 399) erteilt wurden, gelten nach diesen Richtlinien fort.

b) Für Sammelanträge nach Nrn. 7.4.1 bis 7.4.3 RZKKA, die für die Jahre bis einschließlich 2010 erstellt wurden, die ausschließlich Einzelanträge nach Nr. 7.3 RZKKA aus den Jahren bis einschließlich 2010 enthalten und die bis 31. März 2011 vollständig beim Wasserwirtschaftsamt eingehen, werden folgende Zuschüsse gewährt:

		Sockelbetrag in € für eine 4-EW-Anlage (Mindestgröße)	Zusätzlicher Betrag in € je EW für jeden weiteren EW
5.1	Biologische Stufe nach Nr. 2.1.1	1.500	250
5.2	Mechanische Vorbehandlungsstufe nach Nr. 2.1.2	750	–
5.3	Weiter gehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3	500	50
5.4	Nebenkostenpauschale	7,5 % der Summe 5.1 bis 5.3	

¹⁾ Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

Nr.:	im Sammelantrag vom:	(von der Gemeinde auszufüllen)
der Gemeinde:	im Landkreis:	

Antrag auf Förderung

nach Nr. 7.3 der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Dezember 2010

Antragsteller

Name, Vorname:		
Anschrift:		
Bank:	BLZ:	Konto:
	IBAN:	BIC:

Kleinkläranlage bzw. privater Anschlusskanal

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:	
Grundstück-Fl.Nr.:	der Gemarkung:
Wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Gutachten zur Indirekteinleitung vom:	
Umfang der erlaubten bzw. begutachteten (Anlage A) Einleitung:	EW
Auftragsvergabe bzw. Baubeginn für die Errichtung bzw. Nachrüstung (Datum) ¹⁾ :	

Als Unterlagen sind beigefügt:

- Abnahmeprotokoll(e) eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B)
- Rechnungsbeleg(e) über Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe ²⁾
- Liste der an die Kleinkläranlage bzw. dem privaten Anschlusskanal angeschlossenen Wohnhäuser bzw. Grundstücke (bei gemeinschaftlichen Anlagen)

Hiermit wird eine Förderung der Kleinkläranlage bzw. des privaten Anschlusskanals gemäß RZKKA in Höhe der in der Tabelle auf der Rückseite genannten Fördersumme beantragt. ³⁾

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag richtig sind und dass der Antragsteller die im Zuwendungsbescheid einschließlich den dort genannten Nebenbestimmungen genannten Auflagen und Bedingungen einhalten wird. Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall falscher Angaben oder ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt. Für diese Maßnahme wird keine andere Förderung in Anspruch genommen.

Ort/Datum:	Unterschrift Antragsteller:
------------	-----------------------------

- 1) **Wichtiger Hinweis:** Bei Kauf oder Bau einer Kleinkläranlage bzw. Bau eines privaten Anschlusskanals vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist eine Förderung nicht möglich! Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Gemeinde, ob eine solche Zustimmung für Ihren Ortsteil vorliegt.
- 2) Die Pauschale nach Nr. 5.2 RZKKA für den Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe wird beim Bau privater Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 RZKKA ohne weitere Nachweise gewährt.
- 3) Hinweis: Je nach Haushaltsslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

Anlage 2 RZKKA Seite 2 von 2

Berechnung der Zuwendung ⁴⁾:

Nr. RZKKA	Fördergegenstand	Beleg	Förderbetrag in € für:				
			<input type="checkbox"/> 4 EW	<input type="checkbox"/> 6 EW	<input type="checkbox"/> 8 EW	<input type="checkbox"/> 10 EW	<input type="checkbox"/> _____ EW
5.1	Biologische Reinigungsstufe	Abnahme-Protokoll	<input type="checkbox"/> 1.000 €	<input type="checkbox"/> 1.300 €	<input type="checkbox"/> 1.600 €	<input type="checkbox"/> 1.900 €	<input type="checkbox"/> _____ €
5.2	Mechanische Vorbehandlung	Rechnung ²⁾	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 400 €
5.3	Weiter gehende Anforderungen	Abnahme-Protokoll	<input type="checkbox"/> 300 €	<input type="checkbox"/> 360 €	<input type="checkbox"/> 420 €	<input type="checkbox"/> 480 €	<input type="checkbox"/> _____ €
		Summe					

Prüfvermerk der Gemeinde ^{4), 5)}:

- 1 Die Übereinstimmung mit der Gebäudeliste (Anlage 1 RZKKA) wird bestätigt.
- 2 Eine biologische Reinigungsstufe war bislang nicht vorhanden.⁶⁾
- 3 Für die vorliegende Maßnahme wurde bisher noch keine Förderung nach RZKKA in Anspruch genommen.
- 4 Ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft gemäß Nr. 4.4 und Anlage B RZKKA liegt vor und enthält die erforderlichen Bestätigungen.
- 5 Der oben genannte Förderbetrag ist sachlich und rechnerisch richtig. Checkliste:
 - Die der Berechnung zugrunde gelegte EW-Zahl stimmt mit der im Abnahmeprotokoll (siehe Fußnote 1 Anlage B) überein.
 - Generelle Voraussetzung für die Zuwendung: Im Abnahmeprotokoll (Anlage B) wurde bestätigt, dass die Anlage entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekt-einleitung nach den Anforderungen des § 60 WHG errichtet wurde (Fußnote 5 der Anlage B).
 - Für die zusätzliche Zuwendung nach Nr. 5.2 RZKKA: Ein Rechnungsbeleg über den Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe liegt dem Antrag bei (siehe auch Fußnote 2 der Anlage B) ²⁾
 - Für die zusätzliche Zuwendung nach Nr. 5.3 RZKKA: Im Abnahmeprotokoll (Anlage B) wurde bestätigt, dass weiter gehende Anforderungen gestellt sind (Fußnote 3 der Anlage B).
- 6 Die Auftragsvergabe bzw. der Baubeginn für die Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage bzw. für die Errichtung des privaten Anschlusskanals erfolgte nach dem Stichtag der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.
- 7 Die Angaben und Unterlagen sind vollständig und plausibel.

Ort/Datum:

Unterschrift Gemeinde:

⁴⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁵⁾ Ein Förderantrag kann nur weitergeleitet werden, wenn alle sieben Bestätigungen gegeben werden.

⁶⁾ Siehe Anlage B, Seite 2, Nr. 3.2, 5. Tret.

Sammelantrag und Verwendungsnachweis

nach Nr. 7.4 der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) ¹⁾
gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 22. Dezember 2010

Bewilligungsbehörde:

Anschrift:

Ort, Datum:

1. Zuwendungserstempfänger

Stadt Markt Gemeinde Zweckverband

Name:

Landkreis:

Anschrift:

Bankverbindung:

BLZ:

Konto:

IBAN:

BIC:

Geldinstitut:

Auskunft erteilt (Name, Telefon, Fax):

amtl. Gemeindekennziffer:

¹⁾ Diese Anlage 3 RZKKA ist dem Wasserwirtschaftsamt dreifach vorzulegen.

Anlage 3

RZKKA

Seite 2 von 4

2. Sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis über Art und Umfang des geförderten Vorhabens

Es wurden folgende Kleinkläranlagen bzw. privaten Anschlusskanäle errichtet bzw. nachgerüstet:

Nr.	Antragsteller lt. Anlage 2	Ortsteil, Straße, Haus-Nr.	EW	Zuschuss in €
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
Zwischensumme:				
7,5% Nebenkostenpauschale nach Nr. 5.4 RZKKA:				
Summe:				

3. Antrag und Bestätigung des Zuwendungserstempfängers

Für die unter Nr. 2 dargestellten Maßnahmen wird eine Förderung nach RZKKA beantragt. Der Zuwendungserstempfänger bestätigt, dass unter Nr. 2 nur geprüfte Einzelanträge vorgetragen sind. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag richtig sind und dass der Zuwendungserstempfänger die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwenden und die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen einhalten wird.

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

Eine Verrechnung von Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG für die in diesem Förderantrag vorgetragenen Vorhaben wurde nicht beantragt und wird auch künftig nicht beantragt.

Dem Zuwendungserstempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle falscher Angaben oder ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ggf. ergänzende Hinweise zu Nr. 2 (z. B. bei Eigentümerwechsel):

Zuwendungserstempfänger:

Ort, Datum:

Unterschrift:

4. Prüfung der Verwendung durch das Wasserwirtschaftsamt

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß Nr. 11.1 VVK bzw. VV zu Art. 44 BayHO geprüft.

- Die Angaben im Verwendungsnachweis ergeben keine Anhaltspunkte für eine Änderung des Zuwendungsbetrages.
- Die Angaben im Verwendungsnachweis ergeben Anhaltspunkte für eine Änderung des Zuwendungsbetrages. Die Zuwendung wird auf € festgesetzt.
- Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der näher zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen:

Prüfbemerkungen:

Dienststelle:

Ort, Datum:

Unterschrift:

5. Vermerke zur Bewilligung durch das Wasserwirtschaftsamt

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.		AB
-------------	-------	--------	-----	--	----

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	Datum/Unterschrift
-----------	-------	---	------	--------------------

Endgültige Festsetzung durch das StMUGV:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
-----------	-------	---	------	----------------

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
-----------	-------	---	------	----------------

Name	Datum/Unterschrift
------	--------------------

Gutachten zur Indirekteinleitung

nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010)

gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Dezember 2010

Antragsteller

Name, Vorname:

Anschrift:

Kleinkläranlage bzw. privater Anschlusskanal

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:

Gemeinde, Landkreis:

Grundstück-Fl.Nr.:

der Gemarkung:

Planung¹⁾ Datum:

erstellt von:

Der Kleinkläranlage bzw. dem privaten Anschlusskanal soll Abwasser im Umfang von EW zugeleitet werden.

Das Abwasser des Anwesens soll über ein gemeindliches Sammelsystem in ein Gewässer eingeleitet werden, wofür die Gemeinde eine wasserrechtliche Erlaubnis besitzt.

Für den Ortsteil sind folgende weiter gehende Anforderungen gestellt:

- Die geplante Kleinkläranlage bzw. der geplante private Anschlusskanal entspricht den Regeln der Technik ja nein
- Die Anforderungen der gemeindlichen Satzung bzw. des Vertrages mit der Gemeinde und der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sammeleinleitung werden erfüllt ja nein

Ort, Datum:

Stempel

Unterschrift der/des anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft:

Je eine Fertigung an:

- Träger der Kanalisation
- Kreisverwaltungsbehörde
- Bauherr
- Projektakt

¹⁾ Lageplan und Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen

Abnahmeprotokoll

über die ordnungsgemäße Errichtung einer Kleinkläranlage

gemäß Art. 61 BayWG sowie nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Dezember 2010

1. Bauherr/Betreiber

Name, Vorname:

Anschrift:

2. Kleinkläranlage bzw. privater Anschlusskanal

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:

Gemeinde, Landkreis:

Grundstück-Fl.Nr.: der Gemarkung:

Planung Datum: erstellt von:

Gutachten Datum: Gutachter:

Datum des wasserrechtlichen Bescheids/der Mitteilung vom Eintritt der wasserrechtlichen Erlaubnis durch Zulassungsfiktion bzw. Antragsdatum nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG oder Datum des Gutachtens zur Indirekteinleitung (Anlage A):

Umfang der erlaubten bzw. nach Anlage A begutachteten Benutzung: EW ¹⁾

Baubeginn: Baufertigstellung:

Ausführende Firma:

mechanische Vorbehandlungsstufe:

Absetzgrube Ausfallgrube Volumen m³

Anlagentyp:

Filtergraben Filterschacht Pflanzenbeet Abwasserteich Tropfkörper
 Tauchkörper Belebungsanlage SBR-Anlage Membrananlage privater Anschlusskanal

Bauaufsichtliche Zulassung Nr.:

Datum:

Reinigungsstufe:

C N D +P +H

¹⁾ Angabe ist Grundlage für eine Förderung nach RZKKA.

Die neu errichtete Kleinkläranlage ergänzt/ersetzt

- eine bislang rein mechanisch reinigende Kleinkläranlage (Grube).
- eine bereits mechanisch-biologisch reinigende Kleinkläranlage.
- Bislang ist keine Kleinkläranlage vorhanden. Hatte das Gebäude zum Stichtag 1. Januar 2002 Abwasseranfall? ja nein

3. Überprüfung der Anlage

 3.1 Ortseinsicht am:

 Teilnehmer:

3.2 Feststellungen

- Anlage ist betriebsfähig ja nein
- Anlage entspricht der Planung ja nein
- Anlage entspricht der wasserrechtlichen Erlaubnis ja nein entfällt bei privaten Anschlusskanälen
- eine mechanische Vorbehandlungsstufe wurde neu errichtet ja²⁾ nein entfällt bei privaten Anschlusskanälen²⁾
- eine biologische Reinigungsstufe/ein privater Anschlusskanal wurde erstmals errichtet ja nein
- Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält weiter gehende Anforderungen bzw. bei privaten Anschlusskanälen: Für den Ortsteil sind weiter gehende Anforderungen gestellt ja³⁾ nein
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung liegt vor ⁴⁾ ja nein entfällt
- Dichtheitsprüfung durchgeführt am: durch: ja nein
- Betriebs- und Wartungsanleitung liegt vor ja nein entfällt bei privaten Anschlusskanälen

 3.3 Folgende Abweichungen von der begutachteten Planung und/oder der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden festgestellt:

 3.4 Folgende Maßnahmen sind noch durchzuführen:

²⁾ Bestätigung ist Grundlage für eine zusätzliche Förderung nach Nr. 5.2 RZKKA. Beim Bau privater Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 RZKKA wird diese Pauschale ohne weitere Nachweise gewährt.

³⁾ Bestätigung ist Grundlage für eine zusätzliche Förderung nach Nr. 5.3 RZKKA.

⁴⁾ Gilt für serienmäßig hergestellte biologische Stufen.

4. Ergebnis der Überprüfung

Die Anlage wurde entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekteinleitung nach den Anforderungen des § 60 WHG errichtet ja⁵⁾ nein

Ort, Datum:

Stempel

Unterschrift der/des anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft

Je eine Fertigung an:

- Kreisverwaltungsbehörde
- Bauherr (für Förderantrag)
- Bauherr
- Projektakt

Hinweis:

Die Betreiber von Kleinkläranlagen haben diese gemäß Art. 60 BayWG zwei Jahre nach Abnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) bescheinigen zu lassen.

Die erste Bescheinigung ist bis zum der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

⁵⁾ Bestätigung ist Grundlage für eine Förderung nach RZKKA.